



Ausgewählte Änderungen der Rechtslage bei öffentlichen Aufträgen

1. Änderung in Bezug auf die Annahme des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

Durch das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen (dem wir uns in unserem Infoservice vom Dezember 2011 gewidmet haben) wurde mit Wirkung ab 1.1.2012 auch das Gesetz über die öffentlichen Aufträge novelliert (d.h. Gesetz Nr. 137/2006 Slg.), und zwar in jenem Teil bezüglich der Erfüllung der sogenannten grundlegenden Qualifikationsvoraussetzungen. Bei den Auftragnehmern – den juristischen Personen – muss neuerlich auch die juristische Person selbst die Voraussetzung der Unbescholtenheit erfüllen, d.h. nicht nur ihr Statutarorgan (respektive Mitglieder des Statutarorgans) wie es bis jetzt der Fall war.

Der Auftragnehmer – juristische Person – ist verpflichtet, seine Unbescholtenheit durch einen Auszug aus dem Strafregister nachzuweisen. Jeder ist berechtigt, einen Auszug aus dem Strafregister einer bestimmten juristischen Person anzufordern, also nicht nur jene juristische Person, deren Auszug aus dem Strafregister erforderlich ist, und zwar persönlich oder schriftlich an der Adresse des Strafregisters in Prag. Ab Mai 2012 sollte es auch möglich sein, einen solchen Auszug bei allen Kontaktstellen der öffentlichen Verwaltung „CzechPoint“ anzufordern.

2. Änderung in Bezug auf die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes

Aufgrund der Novellierung des Gesetzes über öffentliche Aufträge, die mit Wirkung ab 5.1.2012 durch das Gesetz Nr. 1/2012 Slg. durchgeführt wurde, erfüllt die grundlegenden Qualifikationsvoraussetzungen nur jener Auftragnehmer, dem in den letzten 3 Jahren keine Strafe wegen Ermöglichung der Ausübung illegaler Arbeit gemäß dem Arbeitsförderungsgesetz rechtskräftig auferlegt wurde. (Der Verschärfung der Sanktionen für die sogenannte „illegale Arbeit“ haben wir uns detailliert in unserem Infoservice vom Februar 2012 gewidmet). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erfüllung dieser neuen Qualifikationsvoraussetzung durch eine Ehrenerklärung zu prüfen.

Gemäß der gemeinsamen Stellungnahme des Wettbewerbsamtes und des Ministeriums für örtliche Entwicklung beziehen sich beide oben genannten Pflichten nur auf solche Vergabeverfahren, die nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Novellierungen des Gesetzes über öffentliche Aufträge begonnen wurden (d.h. nach dem 31.12.2011, respektive nach dem 4.1.2012).

3. Änderungen die durch das Gesetz Nr. 55/2012 Slg. realisiert wurden

Unter der Nr. 55/2012 Slg. wurde in der Gesetzessammlung eine umfangreiche Novellierung des Gesetzes über öffentliche Aufträge publiziert. Die meisten Änderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit 1.4.2012, andere Änderungen erst mit 1.1.2014.

Aus der Sicht der Auftragnehmer sind z.B. folgende Änderungen von Bedeutung:

- Auflösung der sogenannten ökonomischen und finanziellen Qualifikationsvoraussetzungen; anstatt des Beweises der Erfüllung dieser Voraussetzungen sind die Bewerber verpflichtet, eine Ehrenerklärung über ihre ökonomische und finanzielle Befähigung, den öffentlichen Auftrag erfüllen zu können, vorzulegen;
- Auflösung der Berechtigung des Auftraggebers vom Auftragnehmer die Vorlage eines ISO-Zertifikates zu verlangen;
- Auflösung der Berechtigung des Auftragnehmers bei öffentlichen Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen die Erfüllung von technischen Qualifikationsvoraussetzungen – Referenzen (d.h. bedeutende durch den Auftragnehmer realisierte Lieferungen oder erbrachte Dienstleistungen) – durch eine Ehrenerklärung zu prüfen; falls es nicht möglich ist, vom Kunden (einem anderen als dem öffentlichen Auftraggeber) eine Bescheinigung über die Lieferung der Ware oder das Erbringen der Dienstleistungen zu erhalten, kann der Auftraggeber die Vorlage des Vertrages mit dem Kunden und einen Beleg über die Erfüllung der Leistung anfordern;
- Einführung der Pflicht des Auftragnehmers, dem öffentlichen Auftraggeber binnen 60 Tagen ab Vertragserfüllung das Verzeichnis seiner Sub-Lieferanten vorzulegen, denen er mehr als 10 % des Gesamtpreises des Auftrags bezahlt hat; falls der Sub-Lieferant die Form einer Aktiengesellschaft hat, muss eine Anlage dieses Verzeichnisses auch ein Verzeichnis der Aktieninhaber sein, deren Nominalwert 10 % des Grundkapitals überschreitet (Die Pflicht, das Verzeichnis der Sub-Lieferanten vorzulegen, betrifft nicht Aufträge von geringem Umfang, d.h. bis 1.000.000,- CZK im Fall von öffentlichen Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen, oder bis 3.000.000,- CZK im Fall von öffentlichen Aufträgen über Bauarbeiten).

Gemäß den Übergangsbestimmungen beziehen sich die durch die gegenständliche Novellierung (d.h. Gesetz Nr. 55/2012 Slg.) eingeführten Änderungen des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nur auf solche Vergabeverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Novellierung begonnen werden (d.h. nach dem 31.3.2012, respektive nach dem 31.12.2014).